

[illegible]

Zurechnen im Falle, daß man ^(von) den neuen
 Quellen kommenden Erbschaften ~~immer~~ ^{immer} ~~aus~~ ^{aus} dem alten
 Fideicommissat. der May der ~~Wille~~ ^{Wille} mit dem neuen
 zu vereinigen ist folgender.

BF284/10